

Seite 14 r

Hrn. Min. v. d. Wisch ____ 10 July 1837

1 Leist. 7. Staatsrecht

§ 48. I Der Nachfolger in der Regierung muß alle diejenigen Handlungen, welche sein Vorfahre vermöge der Landeshoheit, also in wahrer Regenteneigenschaft, unternommen hat, anerkennen und erfüllen; es sey denn,
a daß jener die durch allgemeine oder partikuläre Grundgesetze und Observanz gezogenen Gränzen seiner Macht überschritten, oder in Ermangelung solcher positiven Bestimmungen offenbar gegen die Wohlfahrt des Staats gehandelt hätte, worüber es jedoch zu einer gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung kommen kann oder
b, daß die eingegangenen Verbindlichkeiten auf die Lebenszeit der Regenten beschränkt gewesen, oder daß sie endlich
c, von der Beschaffenheit wären, daß er sie selbst zu jeder Zeit hätte widerrufen können.

II. Was die bloßen Privathandlungen des Regierungs-Vorfahren betrifft, zu welchen auch diejenigen gerechnet werden müssen, welche wegen Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Befugnisse als Staatshandlungen nicht betrachtet werden können: so ist der Staatsnachfolger nur in dem Falle dieselben anzuerkennen und zu erfüllen verbindlich, wenn er die Privat Verlassenschaft zugleich angetreten hat. Pp.

III Alle die Handlungen welche eine Veräußerung, Schmälerung oder Belastung des Cammergutes enthalten haben für die succedirenden Familienglieder der Regel nach, nicht anders verbindliche Kraft als wenn der Nachfolger oder seine Ascendenten dazu ihre Einwilligung ertheilt haben oder eine wirkliche Version bewiesen werden kann.

Klüber

§ 252.

Der ewige Staat spricht durch jeden Regenten. Seine Verpflichtungen wie seine Rechte werden nicht geschwächt und nicht vernichtet durch den bloßen Wechsel in der physischen oder moralischen Person des regierenden Subjekts. Deswegen ist jeder Regent verbunden die Staatshandlungen seiner Regier:Vorfahren d.h. sowohl die Staats als auch privatrechtlichen Handlungen, welche diese in ihrer Staats oder Regenten-Eigenschaft (von ihrer Staatsseite) unternommen hatten und die rechtlichen Folgen derselben anzuerkennen, sofern dieselben unwiderruflich, ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Befugniß, unternommen wurden. Jede andere Handlung des Staatsvorfahren ist als Privathandlung anzusehen, weshalb der Staat nur aus dem Grunde nützlicher Verwendung, der Staatsfol-

Seite 15 v

folgen nur als Privatmann aus besonderen Gründen zu Leistung oder Entschädigung verpflichtet seyn kann.